

# Stellungnahme zur Festlegung der Anforderungen für besondere Solaranlagen in der Innovationsaus- schreibung (InnAusV)

bne-Stellungnahme zur Konsultation der BNetzA vom 16. Juni 2021 zur Festlegung der an die besonderen Solaranlagen nach §15 Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) zu stellenden Anforderungen

Berlin, 27. Juli 2021. Die derzeitige Ausgestaltung der Innovationsausschreibung, sowie die mit dem EEG 2021 eingeführten Ausschreibung für „besondere Solaranlagen“ weisen in die richtige Richtung. Bei den besondere Solaranlagen jedoch reichen die derzeitigen Rahmenbedingungen nicht aus, um einen relevanten Hochlauf vielfältiger innovativer Konzepte zu bewirken. Daher besteht weiterer Überarbeitungsbedarf, der im EEG bzw. der InnAusV adressiert werden sollte.

Die Vorgaben für die Ausschreibung der besondere Solaranlagen sind insgesamt sachgerecht, sollten aber weiter vereinfacht werden. Die Vorgaben für Solaranlagen auf Gewässern und für die Parkplatz-PV sind sachgerecht und lassen ausreichend Spielraum für die Standortsuche. Allerdings sollten für diese Anlagen die Nachweispflichten deutlich reduziert werden. Auch bei Agri-PV-Anlagen gehen die Vorschläge zur Ausgestaltung der Innovationsausschreibung in die richtige Richtung, wobei ebenfalls die Nachweispflichten überarbeitet werden sollten.

## Überarbeitungsbedarf im EEG bzw. der InnAusV:

Um die Entwicklung zu „besonderen Solaranlagen“ auch in Deutschland deutlich voranzutreiben, sollten – neben den in der vorliegenden Konsultation behandelten Fragen – folgende Punkte im EEG adressiert werden:

- Maximale Projektgröße bei besonderen Solaranlagen sollte nicht auf 2 MWp begrenzt sein, sondern mindestens 5 perspektivisch 10 - 20 MW betragen (bei entsprechend angehobenem Ausschreibungsvolumen)
- Ausschreibungsvolumina erhöhen: Das derzeit vorgesehene Volumen von 150 MWp/a ist zu gering und sollte angehoben werden. Die Ausschreibungen sollten, wie in anderen Segmenten auch, nicht einmal, sondern mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
- Um Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten Ausschreibungen für besondere Solaranlagen bis mindestens 2026 fortgeführt und entsprechende Ausschreibungsvolumina festgeschrieben werden.
- Für besondere Solaranlagen sollte die Pflicht zur Anlagenkombination entfallen. Die Umsetzung einer besonderen Solaranlage in Verbindung mit einem Batteriespeicher ist unter den aktuellen Markt- und Förderbedingungen aus wirtschaftlicher Sicht schwer darstellbar.

Grundsätzlich erachten wir die Ausschreibung von Anlagenkombination in der Innovationsausschreibung, bzw. grundsätzlich die Verbindung von erneuerbare Energien-Anlagen mit Speicher als wichtig. Unserer Ansicht nach sollte sich das EEG zum Innovationsgesetz weiterentwickeln und im Bereich der geförderten PV-Freiflächenanlagen ebenfalls den Ausbau von Speichern strukturiert stärken, dann allerdings ohne fixe Markprämie.

In der Innovationsausschreibung könnten und sollten dann – neben besonderen Solaranlagen – auch Anlagen(-kombinationen) angereizt werden, die geeignet sind besondere Herausforderungen des Stromsystems zu adressieren, z.B. Speicherung mit besonders hohen (ggf. saisonalen) Kapazitäten oder die Erbringung nichtfrequenzgebundener Systemdienstleistungen.

## Zur Ausgestaltung der Innovationsausschreibung besonderer Solaranlagen:

### 1. Allgemeine Anmerkungen

Richtig und sachgerecht ist, dass grundsätzlich Solaranlagen über die gesamte Förderdauer den gestellten Anforderungen entsprechen müssen, um den Anspruch auf die in der Innovationsausschreibung vorgesehenen Fixprämie zu erhalten. Allerdings sollte bei der Nachweisführung zur Erfüllung der Anforderungen in bestimmten Konstellationen i.d.R. ein einmaliger Nachweis reichen (insb. Solaranlagen auf Gewässern und der Parkplatz-PV). Bei diesen ist nicht zu erwarten, dass sich der Einsatzzweck (Solarstromproduktion) ändert.

Bei im Rahmen der Innovationsausschreibung ausgeschriebenen Agri-PV sollten die technische Eignung ebenfalls nur bevorzugt einmalig nachgewiesen werden, mit Bezugnahme auf die Anlagenauslegung entsprechend der DIN SPEC 91434. Für die Nachweisführung, ob Landwirtschaft im einer Agri-PV-Anlagen betrieben wird, sollten landwirtschaftliche Dokumentationspflichten z.B. aus der DirektZahldurchfV verwendet werden können.

## 2. Solaranlagen auf Gewässern

Die nach dem Vorschlag der BNetzA in Frage kommenden Standorte, d.h. die Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 2a, Nummer 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind sachgerecht gewählt. Sie schränken die Standortauswahl nicht unnötig ein. In den projektindividuellen Genehmigungsverfahren kann ausreichend sichergestellt werden, dass die Nutzung ungeeigneter Gewässer oder Gewässerteile ausgeschlossen wird, was z.B. aus naturschutzfachlicher Sicht oder aufgrund deren touristischer Funktion, sowie aufgrund übermäßiger Belegung von Gewässern oder bezüglich der Integration der Anlagen ins Landschaftsbild geboten sein kann. Wie bei anderen PV-Freiflächenanlagen auch obliegt die Entscheidung über die Genehmigung der Standortkommune.

## 3. Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche - sowie - 3.2 Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden

Der bne begrüßt, dass die Konsultation verlängert und erweitert wurde, um die letzten Änderungen der InnAusV vom 24.07.2021 zu berücksichtigen. Nach diesen Änderungen können besondere Solaranlagen auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden.

Die Definition der Flächenkulisse „Dauerkulturen“ ist korrekt. Das Kriterium, dass „die Intensität, Art, Dauer oder Zeitpunkt“ der Bewirtschaftung mit Dauerkulturen aufgrund der Solaranlage nicht „stark eingeschränkt“ werden darf, ist ebenfalls sachgerecht. Diese Kriterien werden zur Bewertung der EU GAP Beihilfefähigkeit herangezogen und sind durch die „Bund-Länder Arbeitsgruppe INVEKOS“ definiert worden.

**Korrekturbedarf:** Nicht praxistauglich und daher dringend änderungsbedürftig ist die Muss-Anforderung, dass die Sonderkulturen „auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434“ angebaut werden müssen. Die DIN SPEC 91434 prüft, ob *zum Zeitpunkt der Planung und Bauantragsverfahren eine dauerhaft tragfähige Landwirtschaft in Verbindung mit Agri-PV darstellbar ist*. Ein externer Gutachter/Experte bestätigt diese Annahme, ob die Mindestanforderungen an die

Agri-PV gemäß dem Standard DIN SPEC 91434 erfüllt sind. Die DIN SPEC 91434 kann aber nicht berücksichtigen, wie sich der Sonderkulturen-Markt in fünf, zehn, 15 oder 20 Jahren entwickelt oder welche weiteren Einflüsse auf die landwirtschaftliche Produktion (z.B. eine Hofnachfolge) sich während der Betriebszeit ergeben. Hierzu zwei Beispiele:

**Beispiel 1:** Internationaler Wettbewerbsdruck bei Sonderkulturen

*Eine Agri-PV-Himbeeren-Anlage (oder eine andere Sonderkultur) kann in der heutigen Sonderkulturen-Marktsituation einwandfrei landwirtschaftlich funktionieren, aber in z.B. 10 Jahren aufgrund internationaler Märkte die Wirtschaftlichkeit in Vergleich zu heute verlieren. Erzeugerpreise in Deutschland könnten z.B. aufgrund einer „Himbeere-Schwemme“ aus Spanien nicht mehr wettbewerbsfähig sein. Der Landwirt hierzu würde dann die Himbeerproduktion – auch unter Agri-PV – einstellen müssen. Es wäre dann falsch die Förderung der Stromerzeugung einzustellen, weil der landwirtschaftliche Teil der Agri-PV wegen Marktentwicklungen nicht mehr funktioniert, der Stromerzeugungsteil jedoch technisch einwandfrei ist. Würde die Förderung wegfallen, würde eine Adaption auf z.B. andere Sonderkulturen (sofern möglich) vermutlich nicht umgesetzt.*

**Beispiel 2:** Hofnachfolge und Betriebsänderungen

*Nach 5 Jahren erfolgreicher Agri-PV Tätigkeit stirbt der Landwirt bei einem Autounfall. Nach weiteren 3 Jahren Erbstreit und Klärung der Hofnachfolge will der Nachfolger die Fläche anders nutzen. In der Zeit zur Klärung der Hofnachfolge oder nach erfolgter Änderung der Nutzung darf die Agri-PV Förderung nicht eingestellt werden.*

**Lösungsvorschlag:** Der Anforderungen, dass „Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen sind für den Zeitraum der Förderung auf der Fläche anzubauen“ ist nicht zu 100% nachzukommen. Sehr wohl ist das natürlich das Ziel.

Ein Missbrauch einer solchen Regelung ist unwahrscheinlich, da eine vorgeschriebene Dauerkultur mit einer entsprechend ausgelegten Agri-PV-Anlage mit hohen Investitionskosten verbunden ist, und der Wettbewerb der Ausschreibung dazu führen wird, dass Deckungsbeiträge auch aus der Vermarktung von Sonderkulturen nötig sind, um wirtschaftlichen Betrieb darzustellen. Aufgrund der komplexeren Gesamtkonstruktion (Aufständigung mit lichter Höhe und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung unter der Anlage), des vergleichsweise frühen technologischen Entwicklungsstandes sowie der kostentreibenden Vorgaben aus der Innovationsausschreibung (Deckelung der Anlagengröße auf 2 MW & Verpflichtung zur Anlagenkombination) ist eine gezielte Förderung im Rahmen der Ausschreibungen für besondere Solaranlagen derzeit notwendig. Die DIN SPEC legt zudem Anforderungen an das landwirtschaftliche Nutzungskonzept, die Aufständigung von PV-Modulen, den maximalen Ertrags- und Flächenverlust durch die Anlage, die Wasserverfügbarkeit, die Bodenerosion und die Rückbaubarkeit der Solaranlagen fest.

#### **Zur Konsultationsfrage zu vertikal aufgeständerte PV-Anlagen:**

Agri-PV-Anlagen der Kategorie 2 (z.B. vertikal aufgeständerte PV-Anlagen) sind bereits heute bei Ausschreibungen des ersten Segments konkurrenzfähig und benötigen daher keine gezielte Förderung im Rahmen der Ausschreibungen für besondere Solaranlagen. **Diese Anlagen sollten daher nicht im Rahmen der Innovationsausschreibung zuschlagsberechtigt sein.** Diese mit einer Fixprämie zu fördern ist überzogen und gefährdet die Erprobung von Agri-PV-Anlagen der Kategorie 1 oder anderen Konzepten (Solaranlagen auf Gewässern oder Parkplatzflächen).

Zudem sind insbesondere vertikal aufgeständerte PV-Anlagen nicht flächensparsam, im Vergleich zu klassischen PV-Freiflächenanlagen oder anderen Konzepten aus dem Bereich der Agri-PV. Agri-PV-Anlagen der Kategorie 1 weisen gegenüber Anlagen der Kategorie 2 eine deutlich höhere Landnutzungseffizienz und größere Synergien zwischen der solaren und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf.

#### **4. Solaranlagen auf Parkplatzflächen**

Die von der BNetzA vorgeschlagenen Anforderungen für Solaranlagen auf Parkplatzflächen und die Vorschläge zur Definition von Parkplatzflächen sind sachgerecht. Wie eingangs bereits erwähnt, sollten bei Solaranlagen auf Parkplatzflächen die **Nachweisführung** zur Erfüllung der Anforderungen der Förderberechtigung ein **einmaliger Nachweis** reichen.

Empfehlenswert ist eine **klarere Abgrenzung zu baulichen Anlagen**, die unter Umständen der Flächenkategorie der Parkplatzflächen entsprechen können. Als Lösungsoption könnte ein Hinweis enthalten sein, dass bei förderfähigen Parkplatzflächen auch **in einem angemessenen Umfang zusätzliche Infrastruktur** (z.B. Ladeinfrastruktur) als Anforderung auf der Fläche enthalten sein muss. Diese zusätzliche Infrastruktur sollte jedoch von auch von Dritten errichtet/betreiben werden können.

#### **5. Zusätzliche Konsultationsfragen**

##### **a) Welche Nachweise sind geeignet, um die an die Anlagen gestellten Voraussetzungen darzulegen?**

Für die Einhaltung der Agri-PV Qualitätssicherung gemäß DIN SPEC 91434 sollten die lokalen Behörden und Gemeinden zuständig sein. Die BNetzA sollte lediglich einfordern, dass die Projektangebote einen Aufstellungsbeschluss zum Projektvorhaben mit Bezug zur DIN SPEC 91434 herstellen. Die zuständige Gemeinde und untere Baurechtsbehörde muss sich verpflichten, im Bauantragsverfahren auf Minimalanforderungen an die landwirtschaftliche Tätigkeit in Verbindung mit Agri-PV zu achten.

Der Projektentwickler muss in der Projektentwicklung die Gemeinde auf den DIN SPEC 91434 Qualitätsstandard hinweisen, um dann ein beihilfefähiges Angebot in die InnAusV abgeben zu können.

**b) In welchem zeitlichen Abstand sind die Nachweise zu erbringen?**

In der Regel sollte eine einmalige Nachweiserbringung reichen, insbesondere bei Solaranlagen auf Gewässern und der Parkplatz-PV. Bei der Agri-PV kann die Überprüfung der dauerhaften landwirtschaftliche Tätigkeit – sofern erforderlich – über die Dokumentationspflicht aus der DirektZahldurchfV und der Schlagkartei erfolgen. Hierin wird festgehalten welche Feldbearbeitung durchgeführt wurde und welche Agrarerträge erwirtschaftet wurden.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**